Stadt
Planungsamt
Dortmund

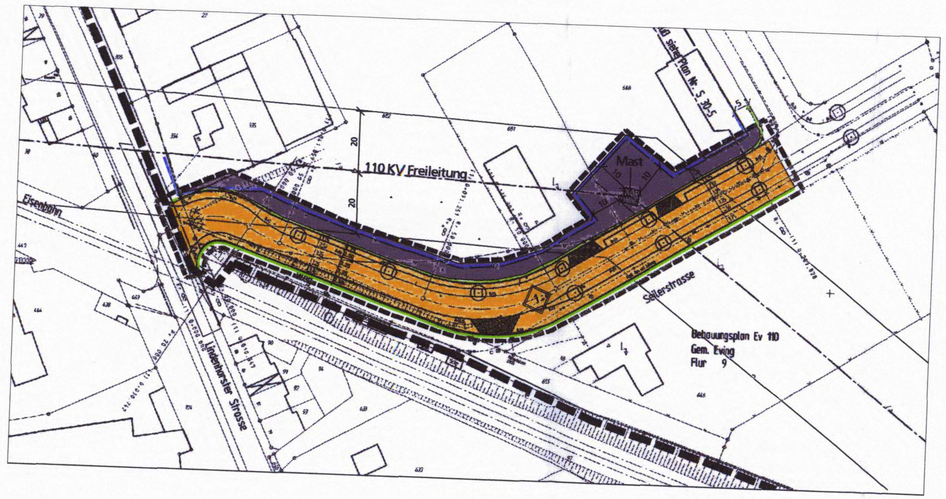
Bebauungsplan Ev 110- Feuerwache Nord.- 5. Änderung

61/4-2
Städtebauplanung
- Nord -

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990

Maßstab:
1:1000

Bebauungsplan Ev 110 - Feuerwache Nord- 5. Änderung



Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen der Stadt hat am 07.07.2004 nach §§13und 3 Abs.2 BauGB i.d.F.der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141, BGBl. III FNA 213-1) beschlossen,den Bebauungsplan Ev 110 zu ändern (vereinfachte Änderung Nr.5) und den Entwurf dieser Änderung mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, 15.06.05

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Dieser Entwurf der (vereinfachten) Änderung Nr.5 des Bebauungsplanes Ev 110 hat mit Begründung nach §13 Nr.2 i.V.m. §3 Abs.2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 04.10.2004 bis 04.11.2004 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 13.06.05

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 19.05.05 die (vereinfachte) Änderung Nr.5 des Bebauungsplanes Ev 110 nach §10 Abs.1 i.V.m. §13 BauGB sowie §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, SGV NW 2023) als Satzung beschlossen.

Dortmund, 15.06.05

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Hiermit wird entsprechend §2 Abs.3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S.516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die (vereinfachte) Änderung Nr.5 des Bebauungsplans Ev 110 mit dem Beschluss des Rates vom 19.05.05 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften nach §2 Abs.1 und 2 BekanntmachungsVO eingehalten worden sind.

Dortmund, 15.06.05

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach §10 Abs.3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" -Amtsblatt der Stadt-Nr. 23 vom 10.06.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die (vereinfachte) Änderung Nr.5 des Bebauungsplanes Ev 110 in Kraft getreten.

Dortmund, 13.06.05

Abteilungsleiter

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

- Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Strassenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Änderungsbereiches

Hinweis bezogen auf eine Teilfläche

110 KV Freileitung

1 Die Bauherren werden aufgefordert, sich vor der Errichtung baulicher Anlagen bzw. dem Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder sonstigen Bepflanzungen innerhalb des Schutzstreifens der vorhandenen 110 KV-Freileitung mit der RWE abzustimmen.

Für den Fall, dass innerhalb der Verkehrsfläche der Sellerstraße Baumpflanzungen vorgenommen werden sollen, darf die Baumhöhe unterhalb der 110 KV Freileitung eine Endhöhe von 10 m nicht überschreiten.

Nachrichtliche Darstellungen

- Baum geplant
- Gehwegüberfahrt

Stadt
Planungsamt
Dortmund

Bebauungsplan Ev 110
- Feuerwache Nord -
5. Änderung

Stadt Planungsamt Dortmund
-Abteilung Städtebauplanung-
Burgwall 14
44 135 Dortmund

Blatt 1
Zu der 5.Änderung gehört die Begründung vom 18.01.2005

M. : 1 / 1000

Januar 2005

Abt.: 61/4-2